

SATZUNG
über die Versorgung der Grundstücke mit kalter Nahwärme
(Erdwärme und passive Kühlung)
und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Kalte Nahwärme (KNW)
- Allgemeine Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) -

der Verbandsgemeinde Selters

vom 05.03.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Abschnitt: Einrichtung Kalte Nahwärme.....	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	6
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	6
§ 6 Anschlusszwang.....	7
§ 7 Benutzungszwang.....	7
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	8
§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung.....	8
III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse	10
§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse.....	10
§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse	11
§ 12 Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze	11
IV. Abschnitt: Lieferung der Sole (Wärmeträger) für die KNW	12
§ 13 KNW-Lieferung	12
§ 14 Einstellung der Lieferung.....	13
§ 15 Art der Versorgung.....	13

§ 16 Verwendung der Sole (Wärmeträger) für die KNW	14
§ 17 Um- und Abmeldung des Wärmeträgerbezuges	14
V. Abschnitt: Messung gelieferte Wärmemenge	15
§ 18 Messeinrichtung	15
VI. Abschnitt: Kundenanlagen	15
§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage.....	15
§ 20 Inbetriebnahme der Kundenanlage	16
§ 21 Überprüfung der Kundenanlage	16
§ 22 Technische Anschlussbedingungen.....	16
VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung.....	17
§ 23 Zutrittsrecht.....	17
§ 24 Grundstücksbenutzung	17
VIII. Abschnitt: Entgelte.....	18
§ 25 Entgelte für die kalte Nahwärme	18
IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften	18
§ 26 Haftung.....	18
§ 27 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	18
§ 31 Inkrafttreten	19

Präambel

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit kalter Nahwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Verbandsgemeinde Selters beim Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke Selters“ einen neuen Betriebszweig „Kalte Nahwärme“ geschaffen.

I. Abschnitt: Einrichtung Kalte Nahwärme

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe der kalten Nahwärmeversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet das Unternehmen **Verbandsgemeindewerke Selters** mit dem Betriebszweig **Kalte Nahwärme** als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet insbesondere
 1. den Bau und Betrieb der Erdwärmesondenfelder und -kollektoren sowie der dazugehörigen Infrastruktur (Verteiler, Leitungsnetz, Hausanschlüsse, Mess- und Steuerungstechnik und sonstige Einrichtungen) zur Versorgung der Grundstücke mit Erdwärme zum Betrieb einer Sole/Wasser-Wärmepumpe und
 2. den Bau und Betrieb der unter 1. aufgeführten Einrichtung zur passiven Kühlung unter Umgehung der Wärmepumpe.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Selters. Einzelne kalten Nahwärmenetze werden jeweils als Teileinrichtung betrieben.
- (3) Art und Umfang der Anlagen zur kalten Nahwärme sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Anlagen zur Kalte Nahwärme besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Einrichtung Kalte Nahwärme:

Kalte Nahwärme ist eine umweltfreundliche und ressourcenschonende Wärmeversorgung, die ohne Heizzentrale auskommt. Die Wärme wird von Erdsonden und/oder Erdkollektoren aus Erdwärme und Grundwasser aufgenommen, die in der Nähe des Baugebiets bzw. Wohnviertels oberflächennah verbaut werden. Die in den Gebäuden verbaute Sole-Wasser-Wärmepumpe nutzt die über die Sole transportierte, brennstofffreie und erneuerbare Energie, um den erforderlichen Wärmebedarf zu decken.

Zur öffentlichen Versorgungseinrichtung Kalte Nahwärme im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Kalte Nahwärme gehören alle Anlagen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Hierzu zählen auch örtliche Verteilungsanlagen sowie Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch

nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

In der Satzung werden vereinfacht die Begriffe

- KNW = kalte Nahwärme
- KNW-Lieferung = kalte Nahwärmelieferung
- KNW-Versorgung = kalte Nahwärmeversorgung
- TAB-KNW = Technische Anschlussbedingungen kalte Nahwärme

verwendet.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss, bestehend aus Vorlauf und Rücklauf.

Der Grundstücksanschluss ist jeweils die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet jeweils für Vor- und Rücklauf mit der Hauptabsperrvorrichtung im Technikraum. Auf die Technischen Anschlussbedingungen kalte Nahwärme (TAB-KNW) wird verwiesen.

Als überlang gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 25 Meter, ausgehend von der Grundstücksgrenze, beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die hinter der Hauptabsperrvorrichtung für den Vor- und Rücklauf liegen.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB-KNW), die Bestandteil dieser Satzung sind und zusätzlich die in den TAB-KNW konkret ausgewiesenen Regelwerke.

Die in den TAB-KNW angeführten technischen Normen und Bestimmungen können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 liegenden Grundstück ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche KNW-Versorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften, für den Bau und Betrieb von Anlagen der KNW jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung, die von der Einrichtung, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen bzw. die im Rahmen der Gebäudetemperierung (passive Kühlung) anfallenden Wärmemengen in die Versorgungsanlage abzugeben (Benutzungsrecht).
Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der verbandsgemeindeeigenen Einrichtung der KNW als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die KNW-Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung, die Stilllegung und den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Grundstücksanschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 3 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.
- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und Stilllegung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann das Anschlussrecht in begründeten Einzelfällen jederzeit ausschließen, insbesondere wenn die Dimensionierung der Anlage nicht mehr ausreichend ist.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Soweit auf einem Grundstück private Wärmeversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit den Anlagen der KNW der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6 **Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Anlagen der KNW anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Erdwärme benötigt oder in absehbarer Zeit benötigen wird. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 **Benutzungszwang**

- (1) Alle Benutzer auf den an die Anlagen der KNW angeschlossenen Grundstücken haben
 - a. ihren Bedarf an Wärme für Raumheizung und für Brauchwasser und
 - b. ihren Bedarf für die passive Kühlung, der nicht über die natürliche Lüftung erreicht werden kann, durch Abgabe von Wärmemengen in die Versorgungsanlage, zur Regeneration der Erdwärmesonden und -kollektorenunbeschadet der Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 ausschließlich aus der öffentlichen Anlage der KNW zu decken, soweit der jeweilige Bedarf in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasseraufbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.
- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle

erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des § 7 Abs. 1 und 2 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Anlage der KNW für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wärmeentnahme aus der öffentlichen Anlage der KNW die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wärmeentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet sind.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine Anlage der KNW und zur Entnahme von Erdwärme. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf an die Anlage der KNW nicht angeschlossen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Anlage der KNW und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
1. Lageplan der Grundstücksanschlüsse für Vor- und Rücklauf mit Trassenführung und Angabe zur Anschlusslänge von der Grundstücksgrenze bis zum Technikraum,
 2. maßstäblicher Grundriss des Gebäudes mit Lage des Technikraumes und Aufstellplatz für die Wärmepumpe
 3. Schemazeichnung und technische Angaben zur Wärmegewinnungsanlage / Unterlagen zur geplanten Wärmepumpenanlage inkl. Warmwasserbereitung falls im Rahmen der Antragsstellung bereits bekannt
 4. Angaben zum Wärme- und Leistungsbedarf gemäß Kapitel 2 der technischen Anschlussbedingungen Kalte Nahwärme (TAB-KNW)
 5. Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV), zusätzlich auf Verlangen der Verbandsgemeindewerke die Berechnung des beheizbaren Gebäudevolumens nach § 25 Abs. 10 Gebäudeenergiegesetz (GEG),
 6. der Benennung des Installateurs, durch den die Erdwärmeverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 7. Angaben über etwaige private Wärmeerzeugungsanlagen,
 8. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW) zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 9. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1

Steht der Name des Installateurs, durch den die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

- (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Anlagen der KNW nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Anschlussleitungen sind von Überbauungen freizuhalten.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse, sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die

Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).

- (8) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss für Vor- und Rücklauf.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (3) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 18 Abs. 2 der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).

§ 12

Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schieberschacht mit Hauptabsperrvorrichtungen für den Vor- und Rücklauf der Grundstücksanschlüsse anzubringen, wenn
1. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 2. besondere Erschwernisse und/oder die örtlichen Rahmenbedingungen eine Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze erfordern.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Schieberschachtes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung eines einwandfreien Anlagebetriebs möglich ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).
- (4) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

IV. Abschnitt: Lieferung der Sole (Wärmeträger) für die KNW

§ 13 KNW-Lieferung

- (1) Die Verbandsgemeinde liefert die Sole (Wärmeträger) für die KNW über die öffentlichen Anlagen der KNW in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung und Verwendung der Sole auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung der Sole aus den öffentlichen Anlagen der KNW zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind und
 2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten folgende Regelungen:
 1. Haftungsfragen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, richten sich ausschließlich nach den zwischen dem Anschlussnehmer und VG-Werken zu schließenden vertraglichen Bedingungen.
 2. Werden die VG-Werke durch höhere Gewalt an der Erzeugung/Lieferung oder Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Erdwärmelieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses.
 3. Die VG-Werke haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden. Die Erdwärmelieferung kann von den VG-Werken wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.
 4. Die VG-Werke haften für Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben nur dann, wenn sie von einer Person, die für die VG-Werke

verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
Für Personenschäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, haften die VG-Werke nur dann, wenn sie von einer Person, die für die VG-Werke verantwortlich ist, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sind.

§ 14 **Einstellung der Lieferung**

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).

§ 15 **Art der Versorgung**

- (1) Die von der Verbandsgemeinde gelieferte Sole für die KNW entspricht hinsichtlich der Anlagenauslegung (Temperatur, Druck, Menge, Wasserqualität) und Einsatzgrenzen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik bzw. den in den technischen Anschlussbedingungen Kalte Nahwärme (TAB-KNW) genannten Bedingungen. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde.
Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, einzelne Parameter im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an die Nahwärmeversorgung, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung der Sole (Wärmeträger) für die KNW

- (1) Die Sole wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Sole darf für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden, soweit nicht aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wärmeträgerbezuges

- (1) Liegt ein Tatbestand für eine Befreiung bzw. Teilbefreiung vor, so hat der Grundstückseigentümer bei der Verbandsgemeinde die Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (2) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift, haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.
- (3) Wird der Bezug kalter Nahwärme ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer gegenüber der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Lieferpflichten zur KNW-Versorgung der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).

V. Abschnitt: Messung gelieferte Wärmemenge

§ 18 Messeinrichtung

- (1) Für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Nutzung der Sole über die öffentlichen Anlagen der KNW erhebt die Verbandsgemeinde laufende Entgelte in Form von wiederkehrenden Beiträgen auf Grundlage der Entgeltsatzung Kalte Nahwärme.
- (2) Mengenzähler zur Messung der gelieferten kalte Nahwärme werden seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgehalten.
- (3) Für eigene Zwecke und interne Abrechnungen hat der Grundstückseigentümer eigene Wärmemengenzähler in der Kundenanlage zu errichten und betreiben.
- (4) Soweit zukünftige rechtliche Normen oder technische Bestimmungen Wärmemengenzähler vorschreiben, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese nachzurüsten. Neben herkömmlicher dürfen auch elektronische Wärmemengenzähler verwendet werden.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik i.V.m. den Technischen Anschlussbedingungen kalte Nahwärme (TAB-KNW) errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und stillgelegt werden.
- (3) Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen mit der erforderlichen Fachkunde und Erfahrung erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.
- (4) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

§ 20

Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Eine Fachunternehmererklärung bzw. Errichterbescheinigung ist vorzulegen, mit der Bestätigung, dass die Kundenanlage den technischen Vorschriften entspricht und die technischen Anschlussbedingungen kalte Nahwärme (TAB-KNW) eingehalten werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte setzen den Grundstücksanschluss in Betrieb.

§ 21

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die Verbandsgemeinde bzw. ein von der Verbandsgemeinde beauftragter Dritter ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Die technischen Anschlussbedingungen kalte Nahwärme (TAB-KNW) sind in der Anlage 1 dieser Satzung zusammengestellt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 23

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 24

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Sole für die Versorgung mit KNW über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Anlage der KNW angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der kalte Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der kalte Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Bezug der KNW eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 25

Entgelte für die kalte Nahwärme

- (1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW).
- (2) Die Abgabe von kalte Nahwärme an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 26

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Einwirkungen auf die Anlagen der KNW erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 1),

3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen zu anderen Wärmeerzeugungsanlagen schafft.
5. Kalte Nahwärme aus der Anlage der Kalten Nahwärme entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5, § 7, § 8 Abs. 3, § 16),
6. den kalte Nahwärmebezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
7. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 21 Abs. 2 und 3),
8. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5) oder Duldungspflichten (insbesondere § 23 und 24) nicht nachkommt,
9. die technischen Anschlussbedingungen gemäß § 22 missachtet,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Anlagen der Kalten Nahwärme, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

56242 Selters, den 05.03.2024

(Siegel)

Oliver Götsch
Bürgermeister